

**PRO
SENECTUTE**

GEMEINSAM STÄRKER

**Annina Kasser
Rechtsanwältin**



Rechtliche Fragen im Alter

I. Erbrecht

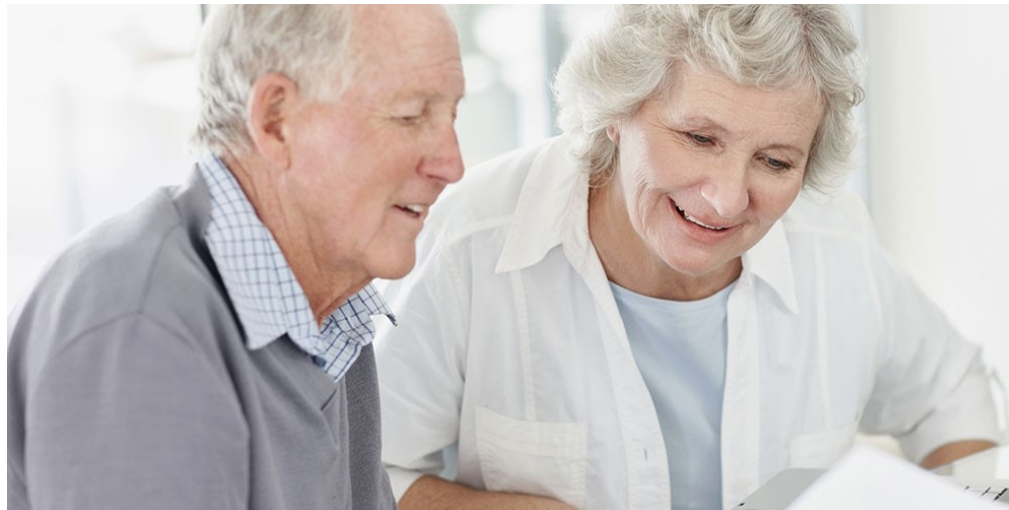
- Grundzüge
- Steuerrechtliche Folgen

II. Haustürgeschäft

III. Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

I. ERBRECHT

Mein Wille geschehe ...



I. ERBRECHT

- Erbfolge ist gesetzlich geregelt
- Abänderung in den Schranken des Gesetzes möglich

Aber wie?...

Testament: Einseitiges Rechtsgeschäft

- Eigenhändiges Testament
- Öffentliches Testament

Erbvertrag: Zweiseitiges Rechtsgeschäft

➔ Ehevertrag: bei Verheirateten güterrechtliche Lösungen

Wofür entscheide ich mich?

Abhängig von:

- Zivilstand
- Kinder
- Konkubinatspartner
- Sonstige nahe stehende Personen
- Vermögensverhältnisse (Barschaft, Liegenschaften, Schulden...)

WICHTIG: Individuelle Beratung

Lebzeitige Zuwendungen / Schenkungen

Ausgleichungspflicht?

- Nachkommen: gesetzl. Ausgleichungspflicht

ACHTUNG!

Geschenke an „Dritte“:

Schenkungen im Zeitraum von 5 Jahren vor dem Todestag:
Herabsetzungsanspruch zur Sicherung der Pflichtteile

Vermögensverzicht:

Beachtung allfälligen Vermögensverzichts bei Berechnung
der Ergänzungsleistungen

➡ Individuelle Beratung

Steuerliche Folgen bei lebzeitigen Zuwendungen sowie Erbschaften:

- Kanton Solothurn: Abstufung nach Verwandtschaftsgrad
- **Steuerbefreit** sind Ehegatte, eingetragene Partner, Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie Eltern und Adoptiveltern

➔ Geplante Revision des Erbrechts

II. HAUSTÜRGESCHÄFT



II. HAUSTÜRGESCHÄFT

Ich wurde «überrumpelt»

- ein **Vertrag über bewegliche Sachen oder Dienstleistungen**
- Versicherungsverträge gelten nicht als Haustürgeschäfte
- Die Leistung des Konsumenten muss bei einem Haustürgeschäft Fr. 100.– übersteigen
- Der Vertrag darf nicht auf Initiative des Kunden zustande gekommen sein.

II. HAUSTÜRGESCHÄFT

Umgebung:

- in eigenen Wohnräumen
- am Arbeitsplatz
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- auf öffentlichen Plätzen
- Werbeveranstaltung mit Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden
- Telefonverkäufe
- *Kein Widerrufsrecht bei Erklärung an Markt- oder Messestand und bei Internetkäufen*

II. HAUSTÜRGESCHÄFT

Wie kündigt man ein Haustürgeschäft?

- Anbieter muss Kunde über Widerrufsrecht informieren.
- Haustürgeschäfte müssen innert 14 Tagen gekündigt werden.
- Der Widerruf ist an keine Form gebunden.

II. HAUSTÜRGESCHÄFT

Tipps:

- Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.
- Überlegen Sie sehr gut, ob Sie den Gegenstand wirklich wollen.
- Unterschreiben Sie keine Dokumente, ohne deren Funktion, Inhalt und Bedingungen zu kennen.

III. VORSORGEAUFTRAG



III. VORSORGEAUFTRAG

Wer soll später einmal für mich entscheiden, wenn ich selbst nicht mehr dazu in der Lage bin?

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

➡ Bezeichnung einer natürlichen oder juristischen Person

III. VORSORGEAUFTRAG

Errichtung:

Öffentlich beurkundet oder handschriftlich (inkl. Datum und Unterschrift)

- ➔ Möglichkeit der Angabe des Hinterlegungsortes beim Zivilstandesamt
- ➔ **DOCUPASS** der Pro Senectute als Vorsorgedossier
- ➔ Möglichkeit der Hinterlegung im Evita Online-Gesundheitsdossier

III. VORSORGEAUFTRAG

Selbstverständlich ist ein Widerruf des Vorsorgeauftrags jederzeit möglich!

III. VORSORGEAUFTRAG

Was passiert nun, wenn ich nicht mehr für mich selber entscheiden kann?

- Urteilsunfähigkeit von gewisser Dauerhaftigkeit
- Erwachsenenschutzbehörde muss benachrichtigt werden
 - ➔ Trifft weitere Abklärungen

III. PATIENTENVERFÜGUNG

*Wie kann ich heute schon Anordnungen betreffend künftiger **medizinischer Massnahmen** treffen, falls ich dazu einst nicht mehr in der Lage sein sollte?*

III. PATIENTENVERFÜGUNG

Zwei Arten von Verfügungen:

- Welchen medizinischen Massnahmen stimme ich zu, welche lehne ich ab
- Bestimmen einer natürlichen Person, die dereinst für mich entscheidet

➡ Kombination der Verfügungen möglich

III. PATIENTENVERFÜGUNG

Errichtung:

Einfache Schriftlichkeit (inkl. Unterschrift und Datum)

- ➔ Möglichkeit der Eintragung auf der von der Krankenkasse erstellten Versicherungskarte

- ➔ **DOCUPASS** der Pro Senectute als Vorsorgedossier

III. PATIENTENVERFÜGUNG

Selbstverständlich ist ein Widerruf der Patientenverfügung jederzeit möglich!

III. PATIENTENVERFÜGUNG

Was geschieht nun, falls ich urteilsunfähig bin und medizinische Massnahmen notwendig werden?

- Arzt klärt ab, ob Patientenverfügung vorhanden
 ➡ ausser bei Dringlichkeit
- Tatsächliche oder mutmassliche Einwilligung
- Medizinisch indiziert

Tipp: Patientenverfügung regelmässig überdenken und ggf. ändern

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

